

Amtsblatt der Europäischen Union

C 349



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
30. August 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 349/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 349/02	Verbundene Rechtssachen C-804/18 und C-341/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg, Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — IX/WABE eV (C-804/18) und MH Müller Handels GmbH/MJ (C-341/19) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2000/78/EG – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Verbot von Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung – Interne Regel eines privaten Unternehmens, die das sichtbare Tragen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Zeichen oder das Tragen auffälliger großflächiger politischer, weltanschaulicher oder religiöser Zeichen am Arbeitsplatz verbietet – Unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung – Verhältnismäßigkeit – Abwägung zwischen der Religionsfreiheit und anderen Grundrechten – Rechtmäßigkeit der Neutralitätspolitik des Arbeitgebers – Erforderlichkeit des Nachweises eines wirtschaftlichen Nachteils für den Arbeitgeber)	2
2021/C 349/03	Rechtssache C-453/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Juli 2021 — Deutsche Lufthansa AG/Europäische Kommission, Land Rheinland-Pfalz, Ryanair DAC (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilfen zugunsten von Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften – Beschluss, mit dem die Maßnahmen zugunsten des Flughafens Frankfurt-Hahn als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen eingestuft werden und festgestellt wird, dass keine staatlichen Beihilfen zugunsten der Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Flughafen nutzen, vorliegen – Unzulässigkeit einer Nichtigkeitsklage – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Natürliche oder juristische Person, die von dem fraglichen Beschluss nicht unmittelbar und individuell betroffen ist – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz) . . .	3

DE

2021/C 349/04	Rechtssache C-535/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa [Senāts] — Lettland) — A (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit – Unionsbürgerschaft – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a – Leistungen bei Krankheit – Begriff – Art. 4 und Art. 11 Abs. 3 Buchst. e – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b – Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate – Voraussetzung, über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz zu verfügen – Art. 24 – Gleichbehandlung – Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ohne wirtschaftliche Tätigkeit, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält – Weigerung des Aufnahmemitgliedstaats, diese Person in sein öffentliches Krankenversicherungssystem aufzunehmen)	4
2021/C 349/05	Rechtssache C-742/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče — Slowenien) — B. K./Republika Slovenija (Ministrstvo za obrambo) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmenden – Arbeitszeitgestaltung – Mitglieder der Streitkräfte – Anwendbarkeit des Unionsrechts – Art. 4 Abs. 2 EUV – Richtlinie 2003/88/EG – Geltungsbereich – Art. 1 Abs. 3 – Richtlinie 89/391/EWG – Art. 2 Abs. 2 – Tätigkeiten der Militärangehörigen – Begriff „Arbeitszeit“ – Bereitschaftszeit – Rechtsstreit über das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers)	5
2021/C 349/06	Rechtssache C-58/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Protodikeio Athinon — Griechenland) — OH/ID (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 268, 270, 340 und 343 AEUV – Protokoll [Nr. 7] über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Art. 11, 17 und 19 – Ehemaliges Mitglied der Europäischen Kommission – Befreiung von der Gerichtsbarkeit – Klage wegen außervertraglicher Haftung – Aufhebung – Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union)	6
2021/C 349/07	Rechtssache C-795/19: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus — Estland) — XX/Tartu Vangla (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung – Art. 2 Abs. 2 Buchst. a – Art. 4 Abs. 1 – Art. 5 – Nationale Regelung, die Anforderungen an das Hörvermögen von Strafvollzugsbeamten vorsieht – Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindesthörschwellen – Absolute Unmöglichkeit der Weiterbeschäftigung)	6
2021/C 349/08	Rechtssache C-848/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 — Bundesrepublik Deutschland/Republik Polen, Europäische Kommission, Republik Lettland, Republik Litauen (Rechtsmittel – Art. 194 Abs. 1 AEUV – Grundsatz der Energiesolidarität – Richtlinie 2009/73/EG – Erdgasbinnenmarkt – Art. 36 Abs. 1 – Beschluss der Europäischen Kommission zur Überprüfung der Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung nach einem Antrag der deutschen Regulierungsbehörde – Nichtigkeitsklage)	7
2021/C 349/09	Rechtssache C-851/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Juli 2021 — DK/Europäischer Auswärtiger Dienst (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Festsetzung dieser Strafe – Einbehaltung eines Teilbetrags des Ruhegehalts – Strafrechtliche und zivilrechtliche Verurteilung vor den nationalen Gerichten – Vollständiger oder teilweiser Ersatz des immateriellen Schadens, den die Europäische Union erlitten hat – Keine Auswirkung dieses Schadensersatzes – Art. 10 des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Grundsatz der Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)	8
2021/C 349/10	Rechtssache C-30/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 2 de Madrid — Spanien) — RH/AB Volvo, Volvo Group Trucks Central Europe GmbH, Volvo Lastvagnar AB, Volvo Group España SA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 7 Nr. 2 – Zuständigkeit für Verfahren, die eine unerlaubte Handlung, eine ihr gleichgestellte Handlung oder Ansprüche aus einer solchen Handlung zum Gegenstand haben – Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs – Für mit Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unvereinbar erklärtes Kartell – Bestimmung der internationalen und der örtlichen Zuständigkeit – Bündelung von Zuständigkeiten bei einem spezialisierten Gericht)	8
2021/C 349/11	Rechtssache C-60/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Administratīvā apgabaltiesa — Lettland) — „Latvijas dzelzceļš“ VAS/Valsts dzelzceļa administrācija (Vorlage zur Vorabentscheidung – Eisenbahnverkehr – Richtlinie 2012/34/EU – Einheitlicher europäischer Eisenbahnraum – Art. 13 Abs. 2 und 6 – Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen – Verordnung [EU] 2017/2177 – Umstellung von Einrichtungen – Vorrechte der Regulierungsstelle)	9

2021/C 349/12	Rechtssache C-190/20: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — DocMorris NV/Apothekerkammer Nordrhein (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verschreibungspflichtige Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Anwendungsgebiet – Werbung einer Versandapotheke, mit der der Kunde nicht in seiner Entscheidung für ein bestimmtes Arzneimittel, sondern in seiner Entscheidung für eine bestimmte Apotheke beeinflusst werden soll – Werbegewinnspiel – Freier Warenverkehr – Nationale Regelung – Verbot, im Bereich der Heilmittel Zuwendungen und sonstige Werbegaben anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren – Verkaufsmodalitäten, die nicht in den Anwendungsbereich von Art. 34 AEUV fallen)	10
2021/C 349/13	Rechtssache C-241/20: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance du Luxembourg — Belgique) — BJ/État belge (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Freier Kapitalverkehr – Einkommensteuer – Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – In einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat bezogene Einkünfte – Berechnungsmodalitäten für die Steuerbefreiung im Wohnsitzmitgliedstaat – Verlust eines Teils bestimmter Steuervergünstigungen) . .	10
2021/C 349/14	Rechtssache C-325/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen Conseil d'État — France) — BEMH, Conseil national des centres commerciaux/Premier ministre, Ministère de l'Économie, des Finances et de la Relance, Ministre de la cohésion des territoires et des relations avec les collectivités territoriales (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2006/123/EG – Art. 14 Nr. 6 – Niederlassungsfreiheit – Gewerbliche Betriebserlaubnis, die von einem Kollegialorgan erteilt wird – Gremium, das u. a. aus qualifizierten Vertretern der Wirtschaft besteht – Personen, die mit dem Antragsteller auf Erlaubnis in Wettbewerb stehende Marktteilnehmer sein können oder diese vertreten – Verbot)	11
2021/C 349/15	Rechtssache C-362/20: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen — Belgien) — Openbaar Ministerie, Federale Overheidsdienst Financiën/Profit Europe NV, Gosselin Forwarding Services NV (Vorlage zur Vorabentscheidung – Handelspolitik – Verordnung [EU] Nr. 1071/2012 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 430/2013 – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Unterpositionen 7307 11 10, 7307 19 10 und 7307 19 90 – Bedeutung – Tarifierung aufgrund eines Urteils des Gerichtshofs – Endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen – Anwendbarkeit der endgültigen Antidumpingzölle auf gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgrat)	12
2021/C 349/16	Verbundene Rechtssachen C-584/20 P und C-621/20 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 — Europäische Kommission (C-584/20 P)/ Landesbank Baden-Württemberg (C-621/20 P) (Rechtsmittel – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus [SRM] – Einheitlicher Abwicklungsfonds [SRF] – Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für das Jahr 2017 – Feststellung eines Beschlusses des Einheitlichen Abwicklungsausschusses [SRB] – Begründungspflicht – Vertrauliche Daten – Rechtmäßigkeit der Delegierten Verordnung [EU] 2015/63)	13
2021/C 349/17	Rechtssache C-709/20: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Appeal Tribunal [Northern Ireland] Vereinigtes Königreich) — CG/The Department for Communities in Northern Ireland (Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Nicht erwerbstätiger Staatsbürger eines Mitgliedstaats, der sich auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält – Art. 18 Abs. 1 AEUV – Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 7 – Voraussetzungen der Erlangung eines Rechts auf Aufenthalt für mehr als drei Monate – Art. 24 – Sozialhilfe – Begriff – Gleichbehandlung – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – Übergangszeitraum – Innerstaatliche Bestimmung, nach der Unionsbürger, die nach innerstaatlichem Recht über ein Recht auf befristeten Aufenthalt verfügen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 1, 7 und 24)	14
2021/C 349/18	Rechtssache C-244/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Giurgiu (Rumänien), eingereicht am 16. April 2021 — C.I.I./Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Tribunalul Giurgiu	15
2021/C 349/19	Rechtssache C-267/21: Vorabentscheidungsersuchen des Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 23. April 2021 — Uniqa Asigurări SA v Agenția Națională de Administrare Fiscală/Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor and Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili	15

2021/C 349/20	Rechtssache C-320/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Mai 2021 von Ryanair DAC gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 14. April 2021 in der Rechtssache T-379/20, Ryanair/Kommission (SAS, Schweden; Covid-19)	16
2021/C 349/21	Rechtssache C-321/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Mai 2021 von Ryanair DAC gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 14. April 2021 in der Rechtssache T-378/20, Ryanair/Kommission (SAS, Dänemark; Covid-19)	17
2021/C 349/22	Rechtssache C-336/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 27. Mai 2021 — L GmbH gegen F GmbH, BW, SW	18
2021/C 349/23	Rechtssache C-353/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. Juni 2021 von Ryanair DAC gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 14. April 2021 in der Rechtssache T-388/20, Ryanair/Kommission (Finnair I; Covid-19)	18
2021/C 349/24	Rechtssache C-354/21: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teisės (Litauen), eingereicht am 4. Juni 2021 — R.J. R./Valstybės įmonė Registrų centras	19
2021/C 349/25	Rechtssache C-363/21: Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti (Italien), eingereicht am 9. Juni 2021 — Ferrovienord SpA/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT	20
2021/C 349/26	Rechtssache C-364/21: Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti (Italien), eingereicht am 10. Juni 2021 — Federazione Italiana Triathlon/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Ministero dell'Economia e delle Finanze	21
2021/C 349/27	Rechtssache C-370/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München (Deutschland) eingereicht am 15. Juni 2021 — DOMUS-SOFTWARE-AG gegen Marc Braschoß Immobilien GmbH	22
2021/C 349/28	Rechtssache C-378/21: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts (Österreich) eingereicht am 21. Juni 2021 — P GmbH	22
2021/C 349/29	Rechtssache C-380/21: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 18. Januar 2021 — Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)/Ryanair DAC	23
2021/C 349/30	Rechtssache C-405/21: Vorabentscheidungsersuchen des Višje sodišče v Mariboru (Slowenien), eingereicht am 30. Juni 2021 — FV/NOVA KREDITNA BANKA MARIBOR d.d.	23

Gericht

2021/C 349/31	Rechtssache T-245/18: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Benavides Torres/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler)	24
2021/C 349/32	Rechtssache T-246/18: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Moreno Pérez/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler)	24
2021/C 349/33	Rechtssache T-247/18: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Lucena Ramírez/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler)	25

2021/C 349/34	Rechtssache T-248/18: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Cabello Rondón/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Beibehaltung des Namens des Klägers auf den Listen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler – Freiheit der Meinungsäußerung)	26
2021/C 349/35	Rechtssache T-249/18: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Saab Halabi/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler)	27
2021/C 349/36	Rechtssache T-550/18: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Harrington Padrón/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht)	27
2021/C 349/37	Rechtssache T-551/18: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Oblitas Ruzza/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht)	28
2021/C 349/38	Rechtssache T-552/18: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Moreno Reyes/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Beurteilungsfehler)	29
2021/C 349/39	Rechtssache T-553/18: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Rodríguez Gómez/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht)	29
2021/C 349/40	Rechtssache T-554/18: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Hernández Hernández/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht)	30
2021/C 349/41	Rechtssache T-32/19: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Harrington Padrón/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Beurteilungsfehler)	31
2021/C 349/42	Rechtssache T-35/19: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Benavides Torres/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf den Listen – Beurteilungsfehler)	31

2021/C 349/43	Rechtssache T-632/19: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — DD/FRA (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Schadensersatzantrag – Immaterieller Schaden – Umsetzung der Urteile des Gerichts für den Öffentlichen Dienst und des Gerichts)	32
2021/C 349/44	Rechtssache T-75/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Abitron Germany/EUIPO — Hetronic International (NOVA) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke NOVA – Ältere nicht eingetragene nationale Marke NOVA – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Verweisung auf das für die ältere Marke maßgebliche nationale Recht – Absolutes Eintragungshindernis – Keine Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001])	32
2021/C 349/45	Rechtssache T-181/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Griba/CPVO (Stark Gugger) (Pflanzensorten – Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für die Apfelsorte Stark Grugger – Technische Prüfung – Ort der Prüfungen – Gleichbehandlung – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht)	33
2021/C 349/46	Rechtssache T-182/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Griba/CPVO (Gala Perathoner) (Pflanzensorten – Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für die Apfelsorte Gala Perathoner – Technische Prüfung – Ort der Prüfungen – Gleichbehandlung – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht)	34
2021/C 349/47	Rechtssache T-297/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Fashioneast und AM.VI/EUIPO — Moschillo (RICH JOHN RICHMOND) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke RICH JOHN RICHMOND – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Benutzung in einer Form, die in Bestandteilen abweicht, wodurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird – Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung 2017/1001])	34
2021/C 349/48	Rechtssache T-389/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — KO/Kommission (Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Dienstbezüge – Auslandszulage – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts – Versagung der Auslandszulage – Ständiger Wohnsitz – Probezeit)	35
2021/C 349/49	Rechtssache T-399/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Cole Haan/EUIPO — Samsøe & Samsøe Holding (Ø) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Ø – Ältere internationale Bildmarke φ – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	35
2021/C 349/50	Rechtssache T-488/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Guerlain/EUIPO (Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines länglichen, kegelförmigen und zylindrischen Lippenstifts – Absolutes Eintragungshindernis – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	36
2021/C 349/51	Rechtssache T-527/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Aldi/EUIPO (CUCINA) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke CUCINA – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)	37
2021/C 349/52	Rechtssache T-622/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Aldi/EUIPO (Cachet) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Cachet – Absolute Eintragungshindernisse – Beschreibender Charakter – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU] 2017/1001)	37
2021/C 349/53	Rechtssache T-740/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Arnautu/Parlament (Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Parlaments – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge – Einrede der Rechtswidrigkeit – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler)	38

2021/C 349/54	Rechtssache T-749/20: Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Veronese/EUIPO — Veronese Design Company (VERONESE) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke VERONESE – Ältere Unionswortmarke VERONESE – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Entscheidung, die nach Aufhebung einer früheren Entscheidung durch das Gericht ergangen ist – Art. 72 Abs. 6 der Verordnung 2017/1001 – Rechtskraft)	38
2021/C 349/55	Rechtssache T-389/21: Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB .	39
2021/C 349/56	Rechtssache T-390/21: Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — DZ Bank/SRB	41
2021/C 349/57	Rechtssache T-391/21: Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — Deutsche Kreditbank/SRB	41
2021/C 349/58	Rechtssache T-392/21: Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale/SRB	43
2021/C 349/59	Rechtssache T-393/21: Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — Max Heinr. Sutor/SRB	43
2021/C 349/60	Rechtssache T-394/21: Klage, eingereicht am 6. Juli 2021 — Bayerische Landesbank/SRB	45
2021/C 349/61	Rechtssache T-395/21: Klage, eingereicht am 6. Juli 2021 — DZ Hyp/SRB	46
2021/C 349/62	Rechtssache T-396/21: Klage, eingereicht am 7. Juli 2021 — Deutsche Bank/SRB	46
2021/C 349/63	Rechtssache T-404/21: Klage, eingereicht am 8. Juli 2021 — DVB Bank/SRB	48
2021/C 349/64	Rechtssache T-434/21: Klage, eingereicht am 17. Juli 2021 — TO/EUA	48
2021/C 349/65	Rechtssache T-435/21: Klage, eingereicht am 16. Juli 2021 — TK/Kommission	49

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 349/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 338 vom 23.8.2021

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 329 vom 16.8.2021

ABl. C 320 vom 9.8.2021

ABl. C 310 vom 2.8.2021

ABl. C 297 vom 26.7.2021

ABl. C 289 vom 19.7.2021

ABl. C 278 vom 12.7.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitsgerichts Hamburg, Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — IX/WABE eV (C-804/18) und MH Müller Handels GmbH/MJ (C-341/19)

(Verbundene Rechtssachen C-804/18 und C-341/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2000/78/EG – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Verbot von Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung – Interne Regel eines privaten Unternehmens, die das sichtbare Tragen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Zeichen oder das Tragen auffälliger großflächiger politischer, weltanschaulicher oder religiöser Zeichen am Arbeitsplatz verbietet – Unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung – Verhältnismäßigkeit – Abwägung zwischen der Religionsfreiheit und anderen Grundrechten – Rechtmäßigkeit der Neutralitätspolitik des Arbeitgebers – Erforderlichkeit des Nachweises eines wirtschaftlichen Nachteils für den Arbeitgeber)

(2021/C 349/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Arbeitsgericht Hamburg, Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IX (C-804/18), MH Müller Handels GmbH (C-341/19)

Beklagte: WABE eV (C-804/18), MJ (C-341/19)

Tenor

1. Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind dahin auszulegen, dass eine interne Regel eines Unternehmens, die den Arbeitnehmern das Tragen jedes sichtbaren Zeichens politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen am Arbeitsplatz verbietet, gegenüber Arbeitnehmern, die aufgrund religiöser Gebote bestimmte Bekleidungsregeln befolgen, keine unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung im Sinne dieser Richtlinie darstellt, sofern diese Regel allgemein und unterschiedslos angewandt wird.
2. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass eine mittelbare Ungleichbehandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung, die sich aus einer internen Regel eines Unternehmens ergibt, die den Arbeitnehmern das Tragen jedes sichtbaren Zeichens politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen am Arbeitsplatz verbietet, mit dem Willen des Arbeitgebers gerechtfertigt werden kann, eine Politik politischer, weltanschaulicher und religiöser Neutralität gegenüber seinen Kunden oder Nutzern zu verfolgen, sofern erstens diese Politik einem wirklichen Bedürfnis des Arbeitgebers entspricht, das der Arbeitgeber unter Berücksichtigung insbesondere der berechtigten Erwartungen dieser Kunden oder Nutzer und der nachteiligen Konsequenzen, die der Arbeitgeber angesichts der Art

seiner Tätigkeit oder des Umfelds, in dem sie ausgeübt wird, ohne eine solche Politik zu tragen hätte, nachzuweisen hat, zweitens die Ungleichbehandlung geeignet ist, die ordnungsgemäße Anwendung des Neutralitätsgebots zu gewährleisten, was voraussetzt, dass diese Politik konsequent und systematisch befolgt wird, und drittens das Verbot auf das beschränkt ist, was im Hinblick auf den tatsächlichen Umfang und die tatsächliche Schwere der nachteiligen Konsequenzen, denen der Arbeitgeber durch ein solches Verbot zu entgehen sucht, unbedingt erforderlich ist.

3. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b Ziff. i der Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass eine mittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, die sich aus einer internen Regel eines Unternehmens ergibt, die es verbietet, am Arbeitsplatz sichtbare Zeichen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen zu tragen, um eine Neutralitätspolitik in diesem Unternehmen sicherzustellen, nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn dieses Verbot jede sichtbare Ausdrucksform politischer, weltanschaulicher oder religiöser Überzeugungen umfasst. Ein auf das Tragen auffälliger großflächiger Zeichen beschränktes Verbot kann eine unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung darstellen, die jedenfalls auf der Grundlage dieser Vorschrift nicht gerechtfertigt sein kann.
4. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass nationale Vorschriften, die die Religionsfreiheit schützen, bei der Prüfung der Frage, ob eine mittelbare Ungleichbehandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung angemessen ist, als günstigere Vorschriften im Sinne von Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie berücksichtigt werden dürfen.

⁽¹⁾ ABL C 182 vom 27.5.2019.
ABL C 255 vom 29.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Juli 2021 — Deutsche Lufthansa AG/Europäische Kommission, Land Rheinland-Pfalz, Ryanair DAC

(Rechtssache C-453/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilfen zugunsten von Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften – Beschluss, mit dem die Maßnahmen zugunsten des Flughafens Frankfurt-Hahn als mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen eingestuft werden und festgestellt wird, dass keine staatlichen Beihilfen zugunsten der Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Flughafen nutzen, vorliegen – Unzulässigkeit einer Nichtigkeitsklage – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Natürliche oder juristische Person, die von dem fraglichen Beschluss nicht unmittelbar und individuell betroffen ist – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz)

(2021/C 349/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Deutsche Lufthansa AG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Martin-Ehlers)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und S. Noë), Land Rheinland-Pfalz (Prozessbevollmächtigter: Professor C. Koenig), Ryanair DAC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Berrisch sowie D. Vasbeck, avocat, und B. Byrne, Solicitor)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Deutsche Lufthansa AG trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission, des Landes Rheinland-Pfalz und der Ryanair DAC.

⁽¹⁾ ABL C 263 vom 5.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa [Senāts] — Lettland) — A

(Rechtssache C-535/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit – Unionsbürgerschaft – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a – Leistungen bei Krankheit – Begriff – Art. 4 und Art. 11 Abs. 3 Buchst. e – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b – Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate – Voraussetzung, über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz zu verfügen – Art. 24 – Gleichbehandlung – Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ohne wirtschaftliche Tätigkeit, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält – Weigerung des Aufnahmemitgliedstaats, diese Person in sein öffentliches Krankenversicherungssystem aufzunehmen)

(2021/C 349/04)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A

Beteiligte: Latvijas Republikas Veselības ministrija

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass staatlich finanzierte Leistungen der medizinischen Versorgung, die ohne jede im Ermessen liegende individuelle Prüfung der persönlichen Bedürftigkeit Personen gewährt werden, die zu den in den nationalen Rechtsvorschriften definierten Empfängern gehören, „Leistungen bei Krankheit“ im Sinne dieser Bestimmung sind und somit in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.
2. Art. 11 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. 988/2009 geänderten Fassung ist im Licht von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger, die in ihrer Eigenschaft als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. 988/2009 geänderten Fassung den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats unterliegen und ihr Recht, sich im Hoheitsgebiet dieses Staates aufzuhalten, gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie ausüben, von dem Recht ausschließen, dem öffentlichen Krankenversicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats beizutreten, um von diesem Staat finanzierte Leistungen der medizinischen Versorgung in Anspruch zu nehmen.

Art. 4 und Art. 11 Abs. 3 Buchst. e der Verordnung Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. 988/2009 geänderten Fassung sowie Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 24 der Richtlinie 2004/38 sind dahin auszulegen, dass sie es demgegenüber nicht verwehren, dass der Beitritt solcher Unionsbürger zu diesem System nicht unentgeltlich ist, um zu verhindern, dass diese Unionsbürger die öffentlichen Finanzen des Aufnahmemitgliedstaats über Gebühr in Anspruch nehmen.

⁽¹⁾ ABL C 328 vom 30.9.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des
Vrhovno sodišče — Slowenien) — B. K./Republika Slovenija (Ministrstvo za obrambo)**

(Rechtssache C-742/19) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmenden –
Arbeitszeitgestaltung – Mitglieder der Streitkräfte – Anwendbarkeit des Unionsrechts – Art. 4
Abs. 2 EUV – Richtlinie 2003/88/EG – Geltungsbereich – Art. 1 Abs. 3 – Richtlinie 89/391/EWG – Art. 2
Abs. 2 – Tätigkeiten der Militärangehörigen – Begriff „Arbeitszeit“ – Bereitschaftszeit – Rechtsstreit über
das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers)**

(2021/C 349/05)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno sodišče

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: B. K.

Beklagte: Republika Slovenija (Ministrstvo za obrambo)

Tenor

1. Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im Licht von Art. 4 Abs. 2 EUV ist dahin auszulegen, dass eine von einem Militärangehörigen verrichtete Wachdiensttätigkeit vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen ist,
 - wenn diese Tätigkeit im Rahmen seiner Grundausbildung, einer Trainingsoperation oder einer eigentlichen Militäroperation erfolgt,
 - oder wenn sie eine Tätigkeit darstellt, die so speziell ist, dass sie sich nicht für ein Personalrotationssystem eignet, mit dem die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie gewährleistet werden kann,
 - oder wenn angesichts aller relevanten Umstände offensichtlich ist, dass diese Tätigkeit im Rahmen außergewöhnlicher Situationen erfolgt, deren Schwere und Ausmaß den Erlass von Maßnahmen erfordern, die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der Allgemeinheit unerlässlich sind und deren ordnungsgemäße Durchführung gefährdet wäre, wenn sämtliche Vorschriften der genannten Richtlinie eingehalten werden müssten,
 - oder wenn die Anwendung der genannten Richtlinie auf eine solche Tätigkeit aufgrund der Tatsache, dass sie den betreffenden Behörden die Einführung eines Rotations- oder Arbeitszeitplanungssystems vorschreibt, nur zulasten der ordnungsgemäßen Durchführung der eigentlichen Militäroperationen erfolgen könnte.
2. Art. 2 der Richtlinie 2003/88 ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass eine Bereitschaftszeit, in der ein Militärangehöriger innerhalb der Kaserne bleiben muss, in der er eingesetzt wird, dort aber keinen effektiven Dienst verrichtet, anders vergütet wird als eine Bereitschaftszeit, in der er Leistungen eines effektiven Dienstes erbringt.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 20.1.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Protodikeio Athinon — Griechenland) — OH/ID

(Rechtssache C-58/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 268, 270, 340 und 343 AEUV – Protokoll [Nr. 7] über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Art. 11, 17 und 19 – Ehemaliges Mitglied der Europäischen Kommission – Befreiung von der Gerichtsbarkeit – Klage wegen außervertraglicher Haftung – Aufhebung – Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union)

(2021/C 349/06)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Protodikeio Athinon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OH

Beklagter: ID

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union verfügt über eine ausschließliche, die Zuständigkeit der nationalen Gerichte ausschließende Zuständigkeit, über eine Klage wegen außervertraglicher Haftung zu entscheiden, die ein ehemaliger Bediensteter auf Zeit der Europäischen Kommission wegen eines Fehlverhaltens erhoben hat, das er dem Mitglied dieses Organs, dessen Mitarbeiter er war, zur Last legt und das dieses zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit diesem Bediensteten veranlasst hat. Eine solche Klage darf nicht gegen das betreffende Mitglied der Kommission, sondern muss gegen die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, gerichtet sein.

⁽¹⁾ ABL C 19 vom 20.1.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus — Estland) — XX/Tartu Vangla

(Rechtssache C-795/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung – Art. 2 Abs. 2 Buchst. a – Art. 4 Abs. 1 – Art. 5 – Nationale Regelung, die Anforderungen an das Hörvermögen von Strafvollzugsbeamten vorsieht – Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindesthörschwellen – Absolute Unmöglichkeit der Weiterbeschäftigung)

(2021/C 349/07)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Riigikohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XX

Beklagter: Tartu Vangla

Beteiligte: Justiitsminister, Tervise- ja tööminister, Õiguskantsler

Tenor

Art. 2 Abs. 2 Buchst. a, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der es absolut unmöglich ist, einen Strafvollzugsbeamten weiter zu beschäftigen, dessen Hörvermögen nicht die in dieser Regelung festgelegten Mindesthörschwellen erreicht, und die nicht die Prüfung gestattet, ob dieser Beamte in der Lage ist, seine Aufgaben — gegebenenfalls nachdem angemessene Vorkehrungen im Sinne von Art. 5 getroffen wurden — zu erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 20.1.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 — Bundesrepublik Deutschland/Republik Polen, Europäische Kommission, Republik Lettland, Republik Litauen

(Rechtssache C-848/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 194 Abs. 1 AEUV – Grundsatz der Energiesolidarität – Richtlinie 2009/73/EG – Erdgasbinnenmarkt – Art. 36 Abs. 1 – Beschluss der Europäischen Kommission zur Überprüfung der Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung nach einem Antrag der deutschen Regulierungsbehörde – Nichtigkeitsklage)

(2021/C 349/08)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: J. Möller und D. Klebs im Beistand der Rechtsanwälte H. Haller, T. Heitling, L. Reiser und V. Vacha)

Andere Parteien des Verfahrens: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna, M. Kawnik und M. Nowacki), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet und K. Herrmann), Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch K. Pommere, V. Soņeca und E. Bārdiņš, dann durch K. Pommere, V. Kalniņa und E. Bārdiņš), Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: R. Dzikovič und K. Dieninis)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Republik Polen entstanden sind.
3. Die Republik Lettland, die Republik Litauen und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Juli 2021 — DK/Europäischer Auswärtiger Dienst
(Rechtssache C-851/19 P) ⁽¹⁾**

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Disziplinarverfahren – Disziplinarstrafe – Festsetzung dieser Strafe – Einbehaltung eines Teilbetrags des Ruhegehalts – Strafrechtliche und zivilrechtliche Verurteilung vor den nationalen Gerichten – Vollständiger oder teilweiser Ersatz des immateriellen Schadens, den die Europäische Union erlitten hat – Keine Auswirkung dieses Schadensersatzes – Art. 10 des Statuts der Beamten der Europäischen Union – Grundsatz der Gleichbehandlung – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2021/C 349/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: DK (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin, dann S. Orlandi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und R. Spáč)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. DK trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil n° 2 de Madrid — Spanien) — RH/AB Volvo, Volvo Group Trucks Central Europe GmbH, Volvo Lastvagnar AB, Volvo Group España SA

(Rechtssache C-30/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Art. 7 Nr. 2 – Zuständigkeit für Verfahren, die eine unerlaubte Handlung, eine ihr gleichgestellte Handlung oder Ansprüche aus einer solchen Handlung zum Gegenstand haben – Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs – Für mit Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unvereinbar erklärtes Kartell – Bestimmung der internationalen und der örtlichen Zuständigkeit – Bündelung von Zuständigkeiten bei einem spezialisierten Gericht)

(2021/C 349/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil n° 2 de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: RH

Beklagte: AB Volvo, Volvo Group Trucks Central Europe GmbH, Volvo Lastvagnar AB, Volvo Group España SA

Tenor

Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass für eine Klage auf Ersatz eines Schadens, der durch gegen Art. 101 AEUV verstoßende Absprachen über Preise und Preiserhöhungen für Gegenstände verursacht worden ist, innerhalb des von diesen Absprachen betroffenen Marktes international und örtlich unter dem Gesichtspunkt des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs entweder dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk das Unternehmen, das sich für geschädigt erachtet, die von den genannten Absprachen betroffenen Gegenstände gekauft hat, oder — wenn das betroffene Unternehmen die Gegenstände an mehreren Orten gekauft hat — dasjenige Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz dieses Unternehmens befindet.

⁽¹⁾ ABL C 161 vom 11.5.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des
Administratīvā apgabaltiesa — Lettland) — „Latvijas dzelzceļš“ VAS/Valsts dzelzceļa administrācija
(Rechtssache C-60/20) ⁽¹⁾)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eisenbahnverkehr – Richtlinie 2012/34/EU – Einheitlicher europäischer
Eisenbahnraum – Art. 13 Abs. 2 und 6 – Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen
Leistungen – Verordnung [EU] 2017/2177 – Umstellung von Einrichtungen – Vorrechte der
Regulierungsstelle)**

(2021/C 349/11)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā apgabaltiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Latvijas dzelzceļš“ VAS

Beklagte: Valsts dzelzceļa administrācija

Beteiligte: „Baltijas Ekspresis“ AS

Tenor

1. Art. 13 Abs. 2 und 6 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ist dahin auszulegen, dass die Verpflichtung, Eisenbahnunternehmen unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung Zugang zu Serviceeinrichtungen im Sinne von Art. 3 Nr. 11 der Richtlinie, die in deren Anhang II Nr. 2 genannt werden, zu gewähren, den Eigentümern solcher Einrichtungen, die nicht deren Betreiber sind, nicht auferlegt werden darf.
2. Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie 2012/34 ist dahin auszulegen, dass er nicht auf eine Situation anwendbar ist, in der der Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich eine in Nutzung befindliche Serviceeinrichtung im Sinne von Art. 3 Nr. 11 der Richtlinie befindet, einen Mietvertrag über dieses Gebäude beenden möchte, um es für seine eigene Nutzung zu verwenden.

⁽¹⁾ ABL C 161 vom 11.5.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — DocMorris NV/Apothekerkammer Nordrhein

(Rechtssache C-190/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verschreibungspflichtige Humanarzneimittel – Richtlinie 2001/83/EG – Anwendungsgebiet – Werbung einer Versandapotheke, mit der der Kunde nicht in seiner Entscheidung für ein bestimmtes Arzneimittel, sondern in seiner Entscheidung für eine bestimmte Apotheke beeinflusst werden soll – Werbegewinnspiel – Freier Warenverkehr – Nationale Regelung – Verbot, im Bereich der Heilmittel Zuwendungen und sonstige Werbegaben anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren – Verkaufsmodalitäten, die nicht in den Anwendungsbereich von Art. 34 AEUV fallen)

(2021/C 349/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DocMorris NV

Beklagte: Apothekerkammer Nordrhein

Tenor

1. Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2012/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass sie auf eine nationale Regelung, die es einer Apotheke, die Arzneimittel im Versandhandel verkauft, verbietet, eine Werbeaktion in Form eines Gewinnspiels durchzuführen, bei dem die Teilnehmer Gegenstände des täglichen Gebrauchs, die keine Arzneimittel sind, gewinnen können und die Teilnahme die Einsendung der Bestellung eines verschreibungspflichtigen Humanarzneimittels und des entsprechenden Rezepts voraussetzt, nicht anwendbar ist.
2. Art. 34 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer solchen nationalen Regelung nicht entgegensteht.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance du Luxembourg — Belgique) — BJ/État belge

(Rechtssache C-241/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Freier Kapitalverkehr – Einkommensteuer – Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – In einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzmitgliedstaat bezogene Einkünfte – Berechnungsmodalitäten für die Steuerbefreiung im Wohnsitzmitgliedstaat – Verlust eines Teils bestimmter Steuervergünstigungen)

(2021/C 349/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance du Luxembourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BJ

Beklagter: État belge

Tenor

1. Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, deren Anwendung zur Folge hat, dass ein in diesem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger bei der Berechnung seiner Einkommensteuer in diesem Mitgliedstaat die von Letzterem gewährten Steuervergünstigungen teilweise einbüßt, weil er eine Vergütung aus einer nicht selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat bezieht, die in dem letztgenannten Mitgliedstaat steuerpflichtig ist und im erstgenannten Mitgliedstaat aufgrund eines bilateralen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Steuer befreit ist.
2. Für die Antwort auf die erste Vorlagefrage ist es nicht von Bedeutung, dass der betreffende Steuerpflichtige im Wohnsitzmitgliedstaat keine nennenswerten Einkünfte erzielt, da Letzterer in der Lage ist, ihm die fraglichen Steuervergünstigungen zu gewähren.
3. Für die Antwort auf die erste Vorlagefrage ist es nicht von Bedeutung, dass der betreffende Steuerpflichtige aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen dem Wohnsitzmitgliedstaat und dem Beschäftigungsmitgliedstaat bei der Besteuerung seiner im letztgenannten Mitgliedstaat erzielten Einkünfte in den Genuss der in dessen Steuerrecht vorgesehenen Steuervergünstigungen gekommen ist, da weder dieses Abkommen noch das Steuerrecht des Wohnsitzmitgliedstaats die Berücksichtigung dieser Vergünstigungen vorsehen und diese bestimmte Vergünstigungen nicht einschließen, auf die der Steuerpflichtige im Wohnsitzmitgliedstaat grundsätzlich Anspruch hat.
4. Für die Antwort auf die erste Vorlagefrage ist es nicht von Bedeutung, dass der betreffende Steuerpflichtige im Beschäftigungsmitgliedstaat eine Steuerermäßigung erhalten hat, die der Höhe nach mindestens den Steuervergünstigungen entspricht, die ihm im Wohnsitzmitgliedstaat entgangen sind.
5. Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 1 Buchst. a AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, deren Anwendung zur Folge hat, dass ein in diesem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger die von Letzterem gewährten Steuervergünstigungen teilweise einbüßt, weil er Einkünfte aus einer ihm gehörenden Wohnung in einem anderen Mitgliedstaat erzielt, die in diesem anderen Mitgliedstaat steuerpflichtig sind und im erstgenannten Mitgliedstaat aufgrund eines bilateralen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Steuer befreit sind.

⁽¹⁾ ABL C 297 vom 7.9.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen Conseil d'État — France) — BEMH, Conseil national des centres commerciaux/Premier ministre, Ministère de l'Économie, des Finances et de la Relance, Ministre de la cohésion des territoires et des relations avec les collectivités territoriales

(Rechtssache C-325/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2006/123/EG – Art. 14 Nr. 6 – Niederlassungsfreiheit – Gewerbliche Betriebserlaubnis, die von einem Kollegialorgan erteilt wird – Gremium, das u. a. aus qualifizierten Vertretern der Wirtschaft besteht – Personen, die mit dem Antragsteller auf Erlaubnis in Wettbewerb stehende Marktteilnehmer sein können oder diese vertreten – Verbot)

(2021/C 349/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: BEMH, Conseil national des centres commerciaux

Beklagte: Premier ministre, Ministère de l'Économie, des Finances et de la Relance, Ministre de la cohésion des territoires et des relations avec les collectivités territoriales

Tenor

Art. 14 Nr. 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach in einem Gremium, das dafür zuständig ist, eine Stellungnahme zur Erteilung einer gewerblichen Betriebserlaubnis abzugeben, qualifizierte Vertreter des Wirtschaftsgefüges des relevanten Einzugsgebiets sitzen, und zwar selbst dann, wenn diese Vertreter an der Abstimmung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nicht teilnehmen und sich darauf beschränken, die Situation des Wirtschaftsgefüges sowie die Folgen des Vorhabens auf dieses Gefüge darzustellen, sofern tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber des Antragstellers an der Benennung dieser Vertreter mitwirken.

(¹) ABL C 339 vom 12.10.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof
van beroep te Antwerpen — Belgien) — Openbaar Ministerie, Federale Overheidsdienst
Financiën/Profit Europe NV, Gosselin Forwarding Services NV**

(Rechtssache C-362/20) (¹)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Handelspolitik – Verordnung [EU] Nr. 1071/2012 –
Durchführungsverordnung [EU] Nr. 430/2013 – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte
Nomenklatur – Unterpositionen 7307 11 10, 7307 19 10 und 7307 19 90 – Bedeutung – Tarifierung
aufgrund eines Urteils des Gerichtshofs – Endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von gegossenen
Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem
Gusseisen – Anwendbarkeit der endgültigen Antidumpingzölle auf gegossene Rohrformstücke,
Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgrafit)*

(2021/C 349/15)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Openbaar Ministerie, Federale Overheidsdienst Financiën

Beklagte: Profit Europe NV, Gosselin Forwarding Services NV

Tenor

Die Verordnung (EU) Nr. 1071/2012 der Kommission vom 14. November 2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber Indonesien in der Fassung vor den Änderungen durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/262 der Kommission vom 14. Februar 2019 sind dahin auszulegen, dass die mit diesen Verordnungen eingeführten vorläufigen und endgültigen Antidumpingzölle für gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgrafit mit Ursprung in China gelten.

(¹) ABL C 399 vom 23.11.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 — Europäische Kommission
(C-584/20 P)/ Landesbank Baden-Württemberg (C-621/20 P)**

(Verbundene Rechtssachen C-584/20 P und C-621/20 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel – Bankenunion – Einheitlicher Abwicklungsmechanismus [SRM] – Einheitlicher
Abwicklungsfonds [SRF] – Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge für das Jahr 2017 – Feststellung
eines Beschlusses des Einheitlichen Abwicklungsausschusses [SRB] – Begründungspflicht – Vertrauliche
Daten – Rechtmäßigkeit der Delegierten Verordnung [EU] 2015/63)**

(2021/C 349/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

(Rechtssache C-584/20 P)

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou, A. Nijenhuis, V. Di Bucci und A. Steiblytè)

Andere Parteien des Verfahrens: Landesbank Baden-Württemberg (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber), Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Prozessbevollmächtigte: K.-P. Wojcik, P. A. Messina, J. Kerlin und H. Ehlers, im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und P. Gey, sowie von F. Louis, avocat)

Streithelfer zur Unterstützung der Rechtsmittelführerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: J. Rodríguez de la Rúa Puig)

Streithelferin zur Unterstützung der Landesbank Baden-Württemberg: Fédération bancaire française (Prozessbevollmächtigte: A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon, avocats)

(Rechtssache C-621 P)

Rechtsmittelführer: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) (Prozessbevollmächtigte: K. P. Wojcik, P. A. Messina, J. Kerlin und H. Ehlers, im Beistand der Rechtsanwälte H. G. Kamann und P. Gey sowie von F. Louis, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Landesbank Baden-Württemberg (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou, A. Nijenhuis, V. Di Bucci und A. Steiblytè)

Streithelfer zur Unterstützung des Rechtsmittelführers: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: J. Rodríguez de la Rúa Puig)

Streithelferin zur Unterstützung der anderen Partei Landesbank Baden Württemberg des Verfahrens: Fédération bancaire française, Paris (Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon, avocats)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 23. September 2020, Landesbank Baden-Württemberg/SRB (T-411/17, EU:T:2020:435), wird aufgehoben.
2. Der Beschluss der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05) wird für nichtig erklärt, soweit er die Landesbank Baden-Württemberg betrifft.
3. Die Wirkungen des Beschlusses der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 11. April 2017 über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für 2017 (SRB/ES/SRF/2017/05), soweit er die Landesbank Baden-Württemberg betrifft, werden aufrechterhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, ein neuer Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses in Kraft tritt, mit dem der im Voraus erhobene Beitrag dieses Instituts zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2017 festgesetzt wird.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowohl im Zusammenhang mit dem Verfahren des ersten Rechtszugs als auch mit dem Rechtsmittelverfahren.

5. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss trägt neben seinen eigenen Kosten sowohl im Zusammenhang mit dem Verfahren des ersten Rechtszugs als auch mit dem Rechtsmittelverfahren die Kosten der Landesbank Baden-Württemberg im Zusammenhang mit dem Verfahren des ersten Rechtszugs.
6. Die Landesbank Baden-Württemberg, die Fédération bancaire française und das Königreich Spanien tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren.

(¹) ABl. C 423 vom 7.12.2020.
ABl. C 443 vom 21.12.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Juli 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Appeal Tribunal [Northern Ireland] Vereinigtes Königreich) — CG/The Department for Communities in Northern Ireland

(Rechtssache C-709/20) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Unionsbürgerschaft – Nicht erwerbstätiger Staatsbürger eines Mitgliedstaats, der sich auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält – Art. 18 Abs. 1 AEUV – Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 7 – Voraussetzungen der Erlangung eines Rechts auf Aufenthalt für mehr als drei Monate – Art. 24 – Sozialhilfe – Begriff – Gleichbehandlung – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – Übergangszeitraum – Innerstaatliche Bestimmung, nach der Unionsbürger, die nach innerstaatlichem Recht über ein Recht auf befristeten Aufenthalt verfügen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 1, 7 und 24)

(2021/C 349/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Appeal Tribunal (Northern Ireland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: CG

Beklagter: The Department for Communities in Northern Ireland

Tenor

Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Aufnahmemitgliedstaats, nach der Unionsbürger mit einem vom Aufnahmemitgliedstaat auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts gewährten Recht auf vorübergehenden Aufenthalt, die nicht erwerbstätig sind und nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, während Personen, die die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats besitzen, in einer solchen Situation einen solchen Anspruch haben, nicht entgegensteht.

Hält sich ein Unionsbürger nach innerstaatlichem Recht rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, auf, haben sich die zuständigen nationalen Behörden bei der Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfe jedoch zu vergewissern, dass die auf die genannte Regelung gestützte Ablehnung von Sozialhilfe den betreffenden Unionsbürger und die Kinder, für die ihm die elterliche Sorge zusteht, nicht einem konkreten und gegenwärtigen Risiko der Verletzung ihrer Grundrechte, wie sie in den Artikeln 1, 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgt sind, aussetzt. Verfügt der betreffende Unionsbürger über keinerlei Mittel, um für seinen Lebensunterhalt und den seiner Kinder aufzukommen, und ist er auf sich allein gestellt, haben sich die zuständigen nationalen Behörden zu vergewissern, dass er im Falle der Nichtgewährung von Sozialhilfe mit seinen Kindern dennoch unter würdigen Umständen leben kann. Bei dieser Prüfung können die zuständigen nationalen Behörden sämtliche Hilfeleistungen berücksichtigen, die das innerstaatliche Recht vorsieht und die der betreffende Unionsbürger und seine Kinder tatsächlich in Anspruch nehmen können.

(¹) ABl. C 110 vom 29.3.2021.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Giurgiu (Rumänien), eingereicht am 16. April 2021 —
C.I.I./Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Tribunalul Giurgiu**

(Rechtssache C-244/21)

(2021/C 349/18)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Giurgiu

Parteien

Kläger: C.I.I.

Beklagter: Ministerul Public — Parchetul de pe lângă Tribunalul Giurgiu

Mit Beschluss vom 1. Juli 2021 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) festgestellt, dass er für die Beantwortung der vom Tribunalul Giurgiu mit Entscheidung vom 9. April 2021 gestellten Vorlagefrage offensichtlich unzuständig ist.

**Vorabentscheidungsersuchen des Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am
23. April 2021 — Uniqa Asigurări SA v Agenția Națională de Administrare Fiscală/Direcția Generală
de Soluționare a Contestațiilor and Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili**

(Rechtssache C-267/21)

(2021/C 349/19)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Uniqa Asigurări SA

Rechtsmittelgegnerinnen: Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor und Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili

Vorlagefrage

Können bei der Auslegung von Art. 59 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ Dienstleistungen der Schadensregulierung, die von den entsprechenden Gesellschaften im Namen und für Rechnung einer Versicherungsgesellschaft erbracht werden, in die Kategorie der Dienstleistungen von Beratern, Ingenieuren, Studienbüros, Anwälten, Buchprüfern und sonstige ähnliche Dienstleistungen sowie der Datenverarbeitung und der Überlassung von Informationen eingeordnet werden?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Mai 2021 von Ryanair DAC gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 14. April 2021 in der Rechtssache T-379/20, Ryanair/Kommission (SAS, Schweden; Covid-19)

(Rechtssache C-320/21 P)

(2021/C 349/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ryanair DAC (Prozessbevollmächtigte: E. Vahida und F.-C. Lapr v te, avocats, S. Rating, abogado, I.-G. Metaxas-Maranghidis, dikigoros, sowie V. Blanc, avocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Europ ische Kommission, Franz sische Republik, K nigreich Schweden, SAS AB

Antr ge

Die Rechtsmittelf hrerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- gem   den Art. 263 und 264 AEUV den Beschluss C(2020) 2784 final der Kommission vom 24. April 2020  ber die staatliche Beihilfe SA.57061 (2020/N) — Schweden — Ausgleich f r den Schaden, der Scandinavian Airlines durch den COVID-19-Ausbruch entstanden ist, f r nichtig zu erkl ren; und
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten von Ryanair aufzuerlegen und den Streithelfern im ersten Rechtszug und im vorliegenden Rechtsmittelverfahren (falls vorhanden) ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgr nde und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelf hrerin st tzt ihr Rechtsmittel auf sechs Gr nde.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es das Vorbringen der Rechtsmittelf hrerin zur ckgewiesen habe, die Kommission habe gegen das Erfordernis versto en, dass eine nach Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV gew hrte Beihilfe nicht dazu diene, den einem einzigen Gesch digten entstandenen Schaden zu ersetzen.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV und des Grundsatzes der Verh ltnism  igkeit in Bezug auf den der SAS AB durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Schaden einen Rechtsfehler und eine offensichtliche Verf lschung des Sachverhalts begangen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es das Vorbringen der Rechtsmittelf hrerin zur ckgewiesen habe, es sei ungerechtfertigterweise gegen das Diskriminierungsverbot versto en worden.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler und eine offensichtliche Verf lschung des Sachverhalts begangen, als es das Vorbringen der Rechtsmittelf hrerin zur ckgewiesen habe, es sei gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr versto en worden.

F nfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe insofern einen Rechtsfehler und eine offensichtliche Verf lschung des Sachverhalts begangen, als es kein f rmliches Pr fverfahren er ffnet habe.

Sechster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe insofern einen Rechtsfehler und eine offensichtliche Verf lschung des Sachverhalts begangen, als es seine Entscheidung unzureichend begr ndet habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Mai 2021 von Ryanair DAC gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 14. April 2021 in der Rechtssache T-378/20, Ryanair/Kommission (SAS, Dänemark; Covid-19)

(Rechtssache C-321/21 P)

(2021/C 349/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ryanair DAC (Prozessbevollmächtigte: E. Vahida und F.-C. Lapr v te, avocats, S. Rating, abogado, I.-G. Metaxas-Maranghidis, dikigoros, sowie V. Blanc, avocate)

Andere Parteien des Verfahrens: Europ ische Kommission, K nigreich D nemark, Franz sische Republik, SAS AB

Antr ge

Die Rechtsmittelf hrerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- gem   den Art. 263 und 264 AEUV den Beschluss C(2020) 2416 final der Kommission vom 15. April 2020  ber die staatliche Beihilfe SA.56795 (2020/N) — D nemark — Ausgleich f r den Schaden, der Scandinavian Airlines durch den COVID-19-Ausbruch entstanden ist, f r nichtig zu erkl ren; und
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten von Ryanair aufzuerlegen und den Streithelfern im ersten Rechtszug und im vorliegenden Rechtsmittelverfahren (falls vorhanden) ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgr nde und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelf hrerin st tzt ihr Rechtsmittel auf sechs Gr nde.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es das Vorbringen der Rechtsmittelf hrerin zur ckgewiesen habe, die Kommission habe gegen das Erfordernis versto en, dass eine nach Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV gew hrte Beihilfe nicht dazu diene, den einem einzigen Gesch digten entstandenen Schaden zu ersetzen.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV und des Grundsatzes der Verh ltnism  igkeit in Bezug auf den der SAS AB durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Schaden einen Rechtsfehler und eine offensichtliche Verf lschung des Sachverhalts begangen.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, als es das Vorbringen der Rechtsmittelf hrerin zur ckgewiesen habe, es sei ungerechtfertigterweise gegen das Diskriminierungsverbot versto en worden.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler und eine offensichtliche Verf lschung des Sachverhalts begangen, als es das Vorbringen der Rechtsmittelf hrerin zur ckgewiesen habe, es sei gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr versto en worden.

F nfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe insofern einen Rechtsfehler und eine offensichtliche Verf lschung des Sachverhalts begangen, als es kein f rmliches Pr fverfahren er ffnet habe.

Sechster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe insofern einen Rechtsfehler und eine offensichtliche Verf lschung des Sachverhalts begangen, als es seine Entscheidung unzureichend begr ndet habe.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 27. Mai 2021 — L GmbH gegen F GmbH, BW, SW

(Rechtssache C-336/21)

(2021/C 349/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungswerberin: L GmbH

Berufungsgegner: F GmbH, BW, SW

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet ist, Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 dieser Verordnung zu leisten, wenn es das Endziel der Fluggäste mit einer Verspätung von 7:41 Stunden erreicht, weil auf dem Vor-Vorflug das Luftfahrtgerät durch einen Blitzschlag beschädigt wurde; der nach der Landung beigezogene Techniker eines vom Luftfahrtunternehmen beauftragten Wartungsunternehmens lediglich kleinere, jedoch nicht die Funktionstüchtigkeit des Flugzeugs beeinträchtigende Beschädigungen („*some minor findings*“) vorfand; der Vorflug durchgeführt wurde; sich jedoch im Zuge eines *Pre-Flight-Checks* vor Durchführung des Vorfluges herausstellte, dass das Fluggerät vorerst nicht weiter einsetzbar ist; und das Luftfahrtunternehmen daher anstatt des ursprünglich vorgesehenen und beschädigten Fluggeräts ein Ersatzflugzeug einsetzte, das den Flug mit einer Abflugverspätung von 7:40 Stunden durchführte?
2. Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass es zu den vom Luftfahrtunternehmen zu ergreifenden zumutbaren Maßnahmen gehört, den Fluggästen die Umbuchung auf einen anderen Flug anzubieten, mit dem sie ihr Endziel mit einer geringeren Verspätung erreicht hätten, obwohl das Luftfahrtunternehmen den Flug anstatt mit dem nicht mehr einsetzbaren Fluggerät mit einem Ersatzflugzeug durchführte, mit dem die Fluggäste ihr Endziel mit einer größeren Verspätung erreicht haben?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Juni 2021 von Ryanair DAC gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 14. April 2021 in der Rechtssache T-388/20, Ryanair/Kommission (Finnair I; Covid-19)

(Rechtssache C-353/21 P)

(2021/C 349/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ryanair DAC (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F. C. Laprévote, S. Rating, I.-G. Metaxas-Maranghidis und V. Blanc)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Königreich Spanien, Französische Republik, Republik Finnland

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- den Beschluss C(2020) 3387 final der Europäischen Kommission vom 18. Mai 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56809 (2020/N) — Finnland — COVID-19: Staatliche Garantie für Finnair nach den Art. 263 und 264 AEUV für nichtig zu erklären, und
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Ryanair entstandenen Kosten aufzuerlegen sowie den Streithelfern im ersten Rechtszug und gegebenenfalls im vorliegenden Rechtsmittelverfahren ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin fünf Gründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt offensichtlich verfälscht, als es ihren Klagegrund des Verstoßes gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV zurückgewiesen habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe gegen Unionsrecht verstoßen, als es ihr Vorbringen zurückgewiesen habe, wonach das Diskriminierungsverbot ungerechtfertigt verletzt worden sei.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt in Bezug auf ihr Vorbringen, dass gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr verstoßen worden sei, offensichtlich verfälscht.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt in Bezug auf die Nichteinleitung eines förmlichen Prüfverfahrens offensichtlich verfälscht.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt in Bezug auf den Begründungsmangel offensichtlich verfälscht.

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teisės (Litauen), eingereicht am 4. Juni 2021 — R.J. R./Valstybės įmonė Registrų centras

(Rechtssache C-354/21)

(2021/C 349/24)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiosios administracinės teisės

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: R.J. R.

Rechtsmittelgegner: Valstybės įmonė Registrų centras

Vorlagefrage

Sind Art. 1 Abs. 2 Buchst. l und Art. 69 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses dahin auszulegen, dass sie der Anwendung von Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem ein Grundstück belegen ist, nicht entgegenstehen, wonach Eigentumsrechte nur dann aufgrund eines Europäischen Nachlasszeugnisses in das Liegenschaftsregister eingetragen werden können, wenn alle für die Eintragung erforderlichen Angaben in dem Europäischen Nachlasszeugnis enthalten sind?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 201, S. 107.

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti (Italien), eingereicht am 9. Juni 2021 —
Ferrovienord SpA/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT**

(Rechtssache C-363/21)

(2021/C 349/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte dei Conti

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ferrovienord SpA

Beklagter: Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT

Weitere Beteiligte: Procura generale della Corte dei conti, Ministero dell'Economia e delle Finanze

Vorlagefragen

1. Stehen die Regel der unmittelbaren Anwendbarkeit des ESVG 2010 ⁽¹⁾ und der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit der Verordnung [Nr. 549/2013] und der Richtlinie 2011/85 ⁽²⁾ einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die die Gerichtsbarkeit des für die ordnungsgemäße Anwendung des ESVG 2010 zuständigen nationalen Gerichts ausschließlich auf die Zwecke der nationalen Rechtsvorschriften zur Begrenzung der öffentlichen Ausgaben beschränkt, womit die grundlegende praktische Wirksamkeit der Regelung [des Unionsrechts] ausgehebelt wird, nämlich die Überprüfung der Transparenz und der Zuverlässigkeit der Haushaltssalden, durch die die Einhaltung des MHZ durch Italien festgestellt werden kann?
2. Stehen die Regel der unmittelbaren Anwendbarkeit des ESVG 2010 sowie der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit der Verordnung [Nr. 549/2013] und der Richtlinie 2011/85 hinsichtlich der organisatorischen Trennung zwischen Haushaltsbehörde und Kontrollorganen einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die die Wirkungen der Entscheidung des zuständigen nationalen Gerichts über die korrekte Anwendung des ESVG 2010 ausschließlich auf die Zwecke der nationalen Rechtsvorschriften zur Begrenzung der öffentlichen Ausgaben beschränkt und damit jegliche unabhängige Kontrolle über die Abgrenzung derjenigen Stellen ausschließt, die zum Haushalt der italienischen öffentlichen Verwaltung (entsprechend der Einstufung für die Zwecke [des Unionsrechts]) gezählt werden, durch die die Einhaltung des MHZ durch Italien überprüft werden kann?
3. Steht das Rechtsstaatsprinzip in der Ausprägung der Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes und der Gleichwertigkeit der Rechtsbehelfe einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die
 - a) jegliche gerichtliche Überprüfung der korrekten Anwendung des ESVG 2010 durch das ISTAT für die Zwecke der Abgrenzung des Sektors S. 13 und damit der Korrektheit, Transparenz und Zuverlässigkeit der Haushaltssalden ausschließt, durch die die Einhaltung des MHZ durch Italien überprüft werden kann (Verstoß gegen den Grundsatz der Wirksamkeit des Rechtsschutzes);
 - b) die Klägerin, sofern sich die von den beklagten Behörden vorgeschlagene Normauslegung — auch durch ein Gesetz zur authentischen Interpretation — als richtig erweisen sollte, der doppelten Belastung einer gerichtlichen Anfechtung und der daraus resultierenden Gefahr einander widersprechender Urteile zum Vorliegen eines [unionsrechtlichen] Status aussetzt, und damit den wirksamen Schutz ihres Rechts innerhalb einer für die Erfüllung der sich aus diesem Status ergebenden Verpflichtungen rechtzeitigen Frist (d. h. im Haushaltsjahr) faktisch unmöglich macht und die Rechtssicherheit bezogen auf das Vorliegen des Status als öffentliche Verwaltung entfallen lässt;
 - c) sofern sich die von den beklagten Behörden vorgeschlagene Normauslegung — auch durch ein Gesetz zur authentischen Interpretation — als richtig erweisen sollte, vorsieht, dass über die Korrektheit der haushaltsrechtlichen Abgrenzung ein anderes Gericht als dasjenige urteilt, dem die italienische Verfassung die Gerichtsbarkeit über das Haushaltsrecht vorbehält?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. 2013, L 174, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. 2011, L 306, S. 41).

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti (Italien), eingereicht am 10. Juni 2021 —
Federazione Italiana Triathlon/Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Ministero dell'Economia e
delle Finanze**

(Rechtssache C-364/21)

(2021/C 349/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte dei Conti

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Federazione Italiana Triathlon

Beklagte: Istituto Nazionale di Statistica — ISTAT, Ministero dell'Economia e delle Finanze

Beteiligte: Procura generale della Corte dei conti

Vorlagefragen

1. Stehen die Regel der unmittelbaren Anwendbarkeit des [Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)] 2010 ⁽¹⁾ und der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit der Verordnung [Nr. 549/2013] und der Richtlinie 2011/85 ⁽²⁾ einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die die Gerichtsbarkeit des für die ordnungsgemäße Anwendung des ESVG 2010 zuständigen nationalen Gerichts ausschließlich auf die Zwecke der nationalen Rechtsvorschriften zur Begrenzung der öffentlichen Ausgaben beschränkt, womit die grundlegende praktische Wirksamkeit der Regelung [des Unionsrechts] ausgehebelt wird, nämlich die Überprüfung der Transparenz und der Zuverlässigkeit der Haushaltssalden, durch die die Einhaltung des [mittelfristigen Haushaltsziels (MHZ)] durch Italien festgestellt werden kann?
2. Stehen die Regel der unmittelbaren Anwendbarkeit des ESVG 2010 sowie der Grundsatz der praktischen Wirksamkeit der Verordnung [Nr. 549/2013] und der Richtlinie 2011/85 hinsichtlich der organisatorischen Trennung zwischen Haushaltsbehörde und Kontrollorganen einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die die Wirkungen der Entscheidung des zuständigen nationalen Gerichts über die korrekte Anwendung des ESVG 2010 ausschließlich auf die Zwecke der nationalen Rechtsvorschriften zur Begrenzung der öffentlichen Ausgaben beschränkt und damit jegliche unabhängige Kontrolle über die Abgrenzung derjenigen Stellen ausschließt, die zum Haushalt der italienischen öffentlichen Verwaltung (entsprechend der Einstufung für die Zwecke [des Unionsrechts]) gezählt werden, durch die die Einhaltung des MHZ durch Italien überprüft werden kann?
3. Steht das Rechtsstaatsprinzip in der Ausprägung der Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes und der Gleichwertigkeit der Rechtsbehelfe einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die
 - a) jegliche gerichtliche Überprüfung der korrekten Anwendung des ESVG 2010 durch das [Istituto Nazionale di Statistica (ISTAT) (Nationales Institut für Statistik)] für die Zwecke der Abgrenzung des Sektors S. 13 und damit der Korrektheit, Transparenz und Zuverlässigkeit der Haushaltssalden ausschließt, durch die die Einhaltung des MHZ durch Italien überprüft werden kann (Verstoß gegen den Grundsatz der Wirksamkeit des Rechtsschutzes);
 - b) die Klägerin, sofern sich die von den beklagten Behörden vorgeschlagene Normauslegung — auch durch ein Gesetz zur authentischen Interpretation — als richtig erweisen sollte, der doppelten Belastung einer gerichtlichen Anfechtung und der daraus resultierenden Gefahr einander widersprechender Urteile zum Vorliegen eines [unionsrechtlichen] Status aussetzt, und damit den wirksamen Schutz ihres Rechts innerhalb einer für die Erfüllung der sich aus diesem Status ergebenden Verpflichtungen rechtzeitigen Frist (d. h. im Haushaltsjahr) faktisch unmöglich macht und die Rechtssicherheit bezogen auf das Vorliegen des Status als öffentliche Verwaltung entfallen lässt;
 - c) sofern sich die von den beklagten Behörden vorgeschlagene Normauslegung — auch durch ein Gesetz zur authentischen Interpretation — als richtig erweisen sollte, vorsieht, dass über die Korrektheit der haushaltsrechtlichen Abgrenzung ein anderes Gericht als dasjenige urteilt, dem die italienische Verfassung die Gerichtsbarkeit über das Haushaltsrecht vorbehält?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. 2013, L 174, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. 2011, L 306, S. 41).

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München (Deutschland) eingereicht am 15. Juni 2021 — DOMUS-SOFTWARE-AG gegen Marc Braschoß Immobilien GmbH

(Rechtssache C-370/21)

(2021/C 349/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: DOMUS-SOFTWARE-AG

Berufungsbeklagte: Marc Braschoß Immobilien GmbH

Vorlagefrage

Ist Art. 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/7/EU ⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 3 der Richtlinie 2011/7 dahin auszulegen, dass bei periodisch entstehenden Entgeltforderungen aus einem einheitlichen Vertragsverhältnis für jede einzelne Entgeltforderung ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages von mindestens 40 Euro besteht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) (ABl. 2011, L 48, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts (Österreich) eingereicht am 21. Juni 2021 — P GmbH

(Rechtssache C-378/21)

(2021/C 349/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: P GmbH

Belangte Behörde: Finanzamt Österreich

Vorlagefragen:

1. Wird die Mehrwertsteuer vom Aussteller einer Rechnung gemäß Art. 203 der MwSt-Richtlinie ⁽¹⁾ geschuldet, wenn — wie in einem Fall wie diesem — keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegen kann, weil die Leistungsempfänger der Dienstleistungen nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Endverbraucher sind?
2. Falls die erste Frage bejaht wird und damit der Aussteller einer Rechnung gemäß Art. 203 der MwSt-Richtlinie die Mehrwertsteuer schuldet:
 - a. Kann die Berichtigung der Rechnungen gegenüber den Leistungsempfängern unterbleiben, wenn einerseits eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen und andererseits die Berichtigung der Rechnungen faktisch unmöglich ist?
 - b. Steht es der Berichtigung der Mehrwertsteuer entgegen, dass die Endverbraucher die Steuer im Rahmen des Entgeltes getragen haben und sich damit der Steuerpflichtige durch Berichtigung der Mehrwertsteuer bereichert?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1.)

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 18. Januar 2021 — Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)/Ryanair DAC

(Rechtssache C-380/21)

(2021/C 349/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)

Kassationsbeschwerdegegnerin: Ryanair DAC

Vorlagefrage

Kann der Ausdruck „Person, die überwiegend im Gebiet des Mitgliedstaats beschäftigt wird, in dem sie wohnt“ in Art. 14 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ in geänderter Fassung im Bereich der Luftfahrt und des Flugpersonals (Verordnung [EWG] Nr. 3922/91) jener Formulierung entsprechend ausgelegt werden, wie sie (im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, im gerichtlichen Bereich und im Bereich von individuellen Arbeitsverträgen [Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ⁽²⁾]) in Art. 19 Nr. 2 Buchst. a der zuletzt genannten Verordnung als „Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ definiert und ebenfalls im Bereich der Luftfahrt und des Flugpersonals (Verordnung [EWG] Nr. 3922/91 ⁽³⁾) nach der in der Begründung angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt wird?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. 1971, L 149, S. 2).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. 1991, L 373, S. 4).

Vorabentscheidungsersuchen des Višje sodišče v Mariboru (Slowenien), eingereicht am 30. Juni 2021 — FV/NOVA KREDITNA BANKA MARIBOR d.d.

(Rechtssache C-405/21)

(2021/C 349/30)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Višje sodišče v Mariboru

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: FV

Beklagte: NOVA KREDITNA BANKA MARIBOR d.d.

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit den Art. 8 und 8a der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ des Rates dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, wonach die Voraussetzungen „Treu und Glauben“ und „erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis“ alternative (getrennte, selbständige und voneinander unabhängige) Voraussetzungen sind und für die Entscheidung über die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel daher ausreicht, dass maßgebliche Tatsachen vorliegen, die lediglich unter eine der Voraussetzungen subsumiert werden können?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Benavides Torres/Rat

(Rechtssache T-245/18) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler)

(2021/C 349/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Antonio José Benavides Torres (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giuliano und F. Di Gianni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou, V. Piesseaux, P. Mahnič und A. Antoniadis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2018/90 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 16 I, S. 14) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/88 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 16 I, S. 6), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Antonio José Benavides Torres trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 11.6.2018.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Moreno Pérez/Rat

(Rechtssache T-246/18) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler)

(2021/C 349/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Maikel José Moreno Pérez (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giuliano und F. Di Gianni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou, P. Mahnič und A. Antoniadis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2018/90 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 16 I, S. 14) und des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2018/88 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 16 I, S. 6) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Maikel José Moreno Pérez trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 11.6.2018.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Lucena Ramírez/Rat

(Rechtssache T-247/18) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler)

(2021/C 349/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tibisay Lucena Ramírez (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giuliano und F. Di Gianni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou, P. Mahnič und A. Antoniadis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2018/90 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 16 I, S. 14) und des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2018/88 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 16 I, S. 6) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 1), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Tibisay Lucena Ramírez trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 200 vom 11.6.2018.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Cabello Rondón/Rat**(Rechtssache T-248/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Beibehaltung des Namens des Klägers auf den Listen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler – Freiheit der Meinungsäußerung)

(2021/C 349/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Diosdado Cabello Rondón (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giuliano und F. Di Gianni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou, P. Mahnič, V. Piessevaux und A. Antoniadis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2018/90 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 16 I, S. 14) und des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10), und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/88 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 16 I, S. 6) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 1), soweit sie den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Diosdado Cabello Rondón trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 200 vom 11.6.2018.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Saab Halabi/Rat**(Rechtssache T-249/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – Grundsatz der guten Verwaltung – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Beurteilungsfehler)

(2021/C 349/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Tarek William Saab Halabi (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giuliano und F. Di Gianni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou, V. Piessevaux, P. Mahnič und A. Antoniadis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2018/90 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 16 I, S. 14) und des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2018/88 des Rates vom 22. Januar 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 16 I, S. 6) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Tarek William Saab Halabi trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 11.6.2018.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Harrington Padrón/Rat**(Rechtssache T-550/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht)

(2021/C 349/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Katherine Nayarith Harrington Padrón (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Di Gianni und L. Giuliano)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis, S. Kyriakopoulou und P. Mahnič)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2018/901 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 160 I, S. 12) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/899 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 160 I, S. 5), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Katherine Nayarith Harrington Padrón trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Oblitas Ruzza/Rat

(Rechtssache T-551/18) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht)

(2021/C 349/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sandra Oblitas Ruzza (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Di Gianni und L. Giuliano)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis, S. Kyriakopoulou und P. Mahnič)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2018/901 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 160 I, S. 12) und des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/899 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 160 I, S. 5) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 1), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Sandra Oblitas Ruzza trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Moreno Reyes/Rat**(Rechtssache T-552/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Beurteilungsfehler)

(2021/C 349/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Xavier Antonio Moreno Reyes (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Di Gianni und L. Giuliano)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis, S. Kyriakopoulou und P. Mahnič)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2018/901 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 160 I, S. 12) und des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/899 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 160 I, S. 5) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Der Beschluss (GASP) 2018/901 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela, der Beschluss (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela, die Durchführungsverordnung (EU) 2018/899 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela und die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela werden für nichtig erklärt, soweit sie Herrn Xavier Antonio Moreno Reyes betreffen.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Rodríguez Gómez/Rat**(Rechtssache T-553/18) ⁽¹⁾**

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht)

(2021/C 349/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Delcy Eloina Rodríguez Gómez (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Di Gianni und L. Giuliano)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis, S. Kyriakopoulou und P. Mahnič)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2018/901 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 160 I, S. 12) und des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/899 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 160 I, S. 5) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 1), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Delcy Eloina Rodríguez Gómez trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Hernández Hernández/Rat

(Rechtssache T-554/18) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Listen – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht)

(2021/C 349/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Socorro Elizabeth Hernández Hernández (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Di Gianni und L. Giuliano)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis, S. Kyriakopoulou und P. Mahnič)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses (GASP) 2018/901 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 160 I, S. 12) und des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10) und zum anderen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/899 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 160 I, S. 5) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 1), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Socorro Elizabeth Hernández Hernández trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Harrington Padrón/Rat**(Rechtssache T-32/19) ⁽¹⁾*****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf den Listen – Beurteilungsfehler)***

(2021/C 349/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Katherine Nayarith Harrington Padrón (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giuliano und F. Di Gianni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. Antoniadis, S. Kyriakopoulou und P. Mahnič)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 1), soweit sie die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Katherine Nayarith Harrington Padrón trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 18.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Benavides Torres/Rat**(Rechtssache T-35/19) ⁽¹⁾*****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf den Listen – Beurteilungsfehler)***

(2021/C 349/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Antonio José Benavides Torres (Caracas, Venezuela) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Giuliano und F. Di Gianni)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou, V. Piesseaux, P. Mahnič und A. Antoniadis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2063 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 1), soweit sie den Kläger betreffen,

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Antonio José Benavides Torres trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 11.3.2019.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — DD/FRA**(Rechtssache T-632/19) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Schadensersatzantrag – Immaterieller Schaden – Umsetzung der Urteile des Gerichts für den Öffentlichen Dienst und des Gerichts)**

(2021/C 349/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Kläger:** DD (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi et M. Vandenbussche)**Beklagte:** Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (Prozessbevollmächtigte: M. O'Flaherty im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV erstens auf Ersatz des immateriellen Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll, zweitens auf Aufhebung der Entscheidung des Direktors der FRA vom 19. November 2018, mit dem sein Schadensersatzantrag zurückgewiesen wurde, und drittens, soweit erforderlich, auf Aufhebung der Entscheidung vom 12. Juni 2019, mit dem die gegen die genannte Entscheidung vom 19. November 2018 gerichtete Beschwerde zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. DD trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA).

⁽¹⁾ ABl. C 406 vom 2.12.2019.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Abitron Germany/EUIPO — Hetronic International (NOVA)**(Rechtssache T-75/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke NOVA – Ältere nicht eingetragene nationale Marke NOVA – Relatives Eintragungshindernis – Art. 8 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] – Verweisung auf das für die ältere Marke maßgebliche nationale Recht – Absolutes Eintragungshindernis – Keine Bösgläubigkeit – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001])**

(2021/C 349/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien**Klägerin:** Abitron Germany GmbH (Langquaid, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Dolde und Rechtsanwältin K. Lüder)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Hetronic International, Inc. (Oklahoma City, Oklahoma, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Wehlau)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Dezember 2019 (Sache R 521/2019-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Abitron Germany und Hetronic International

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Abitron Germany GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 103 vom 30.3.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Griba/CPVO (Stark Gugger)

(Rechtssache T-181/20) ⁽¹⁾

(Pflanzensorten – Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für die Apfelsorte Stark Grugger – Technische Prüfung – Ort der Prüfungen – Gleichbehandlung – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht)

(2021/C 349/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Griba Baumschulgenossenschaft landwirtschaftliche Gesellschaft (Terlan, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Würtenberger)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Prozessbevollmächtigte: M. Ekvad, O. Lamberti und F. Mattina im Beistand der Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 24. Januar 2020 (Sache A 008/2018) zu einem Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für die Apfelsorte Stark Grugger

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Griba Baumschulgenossenschaft landwirtschaftliche Gesellschaft trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 8.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Griba/CPVO (Gala Perathoner)**(Rechtssache T-182/20) ⁽¹⁾****(Pflanzensorten – Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für die Apfelsorte Gala Perathoner – Technische Prüfung – Ort der Prüfungen – Gleichbehandlung – Verteidigungsrechte – Begründungspflicht)**

(2021/C 349/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Griba Baumschulgenossenschaft landwirtschaftliche Gesellschaft (Terlan, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Würtenberger)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Prozessbevollmächtigte: M. Ekvad, O. Lamberti und F. Mattina im Beistand der Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer des CPVO vom 17. Januar 2020 (Sache A 004/2016) zu einem Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz für die Apfelsorte Gala Perathoner

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Griba Baumschulgenossenschaft landwirtschaftliche Gesellschaft trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 191 vom 8.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Fashioneast und AM.VI./EUIPO — Moschillo (RICH JOHN RICHMOND)**(Rechtssache T-297/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke RICH JOHN RICHMOND – Keine ernsthafte Benutzung der Marke – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Benutzung in einer Form, die in Bestandteilen abweicht, wodurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird – Art. 15 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a der Verordnung 2017/1001])**

(2021/C 349/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Fashioneast Sàrl (Luxemburg, Luxemburg), AM.VI. Srl (Neapel, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Camusso und M. Baghetti)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: R. Cottrell, J. Crespo Carrillo und V. Ruzek)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Moschillo Srl (Avellino, Italien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. März 2020 (Sache R 1381/2019-2) zu einem Verfallsverfahren zwischen Moschillo auf der einen Seite und Fashioneast und AM.VI. auf der anderen Seite

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fashioneast Sàrl und die AM.VI. Srl tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 3.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — KO/Kommission**(Rechtssache T-389/20) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Dienstbezüge – Auslandszulage – Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts – Versagung der Auslandszulage – Ständiger Wohnsitz – Probezeit)****(2021/C 349/48)****Verfahrenssprache: Englisch****Parteien****Klägerin:** KO (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Champetier)**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Bohr und A.-C. Simon)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission vom 18. Oktober 2019, mit der der Klägerin die Auslandszulage versagt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. KO trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Cole Haan/EUIPO — Samsøe & Samsøe Holding (Ø)**(Rechtssache T-399/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Ø – Ältere internationale Bildmarke ø – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Ähnlichkeit der Zeichen – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)****(2021/C 349/49)****Verfahrenssprache: Englisch****Parteien****Klägerin:** Cole Haan LLC (Greenland, New Hampshire, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Vos)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: T. Frydendahl und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Samsøe & Samsøe Holding A/S (Kopenhagen, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Jardorf)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. April 2020 (Sache R 1375/2019-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Samsøe & Samsøe Holding und Cole Haan

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Cole Haan LLC trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstandenen Kosten trägt die Kosten.
3. Die Samsøe & Samsøe Holding A/S trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 271 vom 17.8.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Guerlain/EUIPO

(Rechtssache T-488/20) (¹)

(Unionsmarke – Anmeldung einer dreidimensionalen Unionsmarke – Form eines länglichen, kegelförmigen und zylindrischen Lippenstifts – Absolutes Eintragungshindernis – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2021/C 349/50)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Guerlain (Paris, France) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. de Haan)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Pétrequin, A. Folliard-Monguiral und V. Ruzek)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2020 (Sache R 2292/2019 1) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens in Form eines länglichen, kegelförmigen und zylindrischen Lippenstifts als Unionsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Juni 2020 (Sache R 2292/2019-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten einschließlich der Kosten von Guerlain, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO notwendig waren trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 320 vom 28.9.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Aldi/EUIPO (CUCINA)**(Rechtssache T-527/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionsbildmarke CUCINA – Absolute Eintragungshindernisse –
Fehlende Unterscheidungskraft – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung
[EU] 2017/1001)**

(2021/C 349/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, C. Fürsen und M. Minkner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Bosse und A. Söder)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Juni 2020 (Sache R 463/2020 2) über die Anmeldung des Bildzeichens CUCINA als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Aldi GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 329 vom 5.10.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Aldi/EUIPO (Cachet)**(Rechtssache T-622/20) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Cachet – Absolute Eintragungshindernisse –
Beschreibender Charakter – Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EU]
2017/1001)**

(2021/C 349/52)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, C. Fürsen und M. Minkner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: E. Śliwińska und D. Hanf)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. August 2020 (Sache R 452/2020-4) über die Anmeldung des Wortzeichens Cachet als Unionsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. August 2020 (Sache R 452/2020-4) wird aufgehoben, soweit sie die von der Markenmeldung umfassten „Hygienepreparate für medizinische Zwecke“ betrifft.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Aldi GmbH & Co. KG und das EUIPO tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 399 vom 23.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Arnautu/Parlament

(Rechtssache T-740/20) (¹)

(Institutionelles Recht – Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Parlaments – Zulage für parlamentarische Assistenz – Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge – Einrede der Rechtswidrigkeit – Verteidigungsrechte – Beurteilungsfehler)

(2021/C 349/53)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Marie-Christine Arnautu (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: N. Görlitz, T. Lazian und M. Ecker)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung erstens des Beschlusses des Generalsekretärs des Parlaments vom 21. September 2020, von der Klägerin einen zu Unrecht für parlamentarische Assistenz ausgezahlten Betrag von 87 203,46 Euro zurückzufordern, und zweitens der entsprechenden Belastungsanzeige vom 22. Oktober 2020

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Marie-Christine Arnautu trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.

(¹) ABL C 44 vom 8.2.2021.

Urteil des Gerichts vom 14. Juli 2021 — Veronese/EUIPO — Veronese Design Company (VERONESE)

(Rechtssache T-749/20) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke VERONESE – Ältere Unionswortmarke VERONESE – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Entscheidung, die nach Aufhebung einer früheren Entscheidung durch das Gericht ergangen ist – Art. 72 Abs. 6 der Verordnung 2017/1001 – Rechtskraft)

(2021/C 349/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Veronese (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Herrburger)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Veronese Design Company Ltd (Kowloon, Hong Kong) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Lafont)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Oktober 2020 (Sache R-1951/2020-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Veronese und Veronese Design Company

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Veronese trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 44 vom 8.2.2021.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — Landesbank Baden-Württemberg/SRB

(Rechtssache T-389/21)

(2021/C 349/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landesbank Baden-Württemberg (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/22) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den Beklagten rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist, soweit er die Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zehn Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (¹) i.V.m. Art. 3 der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 (²), weil er nicht in der gegenüber der Klägerin zu verwendenden Amtssprache Deutsch gefasst sei.

2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht des Art. 296 Abs. 2 AEUV und des Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), weil er zahlreiche Begründungslücken insbesondere auch bei der Anwendung zahlreicher gesetzlicher Ermessensspielräume durch den Beklagten aufweise und die Daten der anderen Institute nicht offenlege.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta, weil die gerichtliche Überprüfung des Beschlusses praktisch unmöglich sei und hierdurch der effektive Rechtsschutz der Klägerin vereitelt werde.
4. Vierter Klagegrund: Die Art. 4 bis 9 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63⁽¹⁾ in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1434⁽²⁾ geänderten Fassung (im Folgenden: Delegierte Verordnung) verletzen höherrangiges Recht, weil sie die gerichtliche Überprüfung des Beschlusses praktisch unmöglich machten und hierdurch der effektive Rechtsschutz der Klägerin vereitelt werde.
5. Fünfter Klagegrund: Der Art. 7 Abs. 4 Satz 2 Delegierte Verordnung verstoße gegen höherrangiges Recht, weil er eine sachlich unangemessene und unverhältnismäßige Differenzierung zwischen den Mitgliedern eines institutsbezogenen Sicherungssystems (im Folgenden: IPS) sowie eine Relativierung des IPS-Indikators zulasse.
6. Sechster Klagegrund: Der Beschluss verstoße u. a. gegen Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁽³⁾ und das Gebot zur risikoangemessenen Beitragsbemessung, weil er bei der Klägerin einen Multiplikator von 5/9 für den IPS-Indikator zur Anwendung bringe. Eine Differenzierung zwischen Instituten auf Ebene des IPS-Indikators sei aufgrund der umfassenden Schutzwirkung eines IPS systemwidrig und willkürlich.
7. Siebter Klagegrund: Die Art. 6, 7 und 9 sowie Anhang I Delegierte Verordnung verletzen höherrangiges Recht, u. a. weil sie gegen das Gebot zur risikoangemessenen Beitragsbemessung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gebot zur vollständigen Sachverhaltsberücksichtigung verstießen.
8. Achter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die unternehmerische Freiheit der Klägerin gemäß Art. 16 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die zugrunde gelegten Risikoanpassungsmultiplikatoren nicht im Einklang mit dem überdurchschnittlich guten Risikoprofil der Klägerin stehen.
9. Neunter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 16 und 20 der Charta sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf gute Verwaltung wegen evidenter Fehler bei Ausübung zahlreicher Ermessensspielräume durch den Beklagten.
10. Zehnter Klagegrund: Der Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 Delegierte Verordnung verletze Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU⁽⁴⁾ sowie das Gebot der risikoangemessenen Beitragsbemessung.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, 17, S. 385).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1434 der Kommission vom 14. Dezember 2015 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2016, L 233, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — DZ Bank/SRB**(Rechtssache T-390/21)**

(2021/C 349/56)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/22) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den Beklagten rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist, soweit er die Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zehn Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-389/21, Landesbank Baden-Württemberg/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — Deutsche Kreditbank/SRB**(Rechtssache T-391/21)**

(2021/C 349/57)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Deutsche Kreditbank AG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/22) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den Beklagten rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist, soweit er die Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin acht Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 81 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ⁽¹⁾ i.V.m. Art. 3 der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 ⁽²⁾, weil er nicht in der gegenüber der Klägerin zu verwendenden Amtssprache Deutsch gefasst sei.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht des Art. 296 Abs. 2 AEUV und des Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), weil er zahlreiche Begründungslücken insbesondere auch bei der Anwendung zahlreicher gesetzlicher Ermessensspielräume durch den Beklagten aufweise und die Daten der anderen Institute nicht offenlege.
3. Dritter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta, weil die gerichtliche Überprüfung des Beschlusses praktisch unmöglich sei und hierdurch der effektive Rechtsschutz der Klägerin vereitelt werde.
4. Vierter Klagegrund: Die Art. 4 bis 9 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ⁽³⁾ in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1434 ⁽⁴⁾ geänderten Fassung (im Folgenden: Delegierte Verordnung) verletzen höherrangiges Recht, weil sie die gerichtliche Überprüfung des Beschlusses praktisch unmöglich machten und hierdurch der effektive Rechtsschutz der Klägerin vereitelt werde.
5. Fünfter Klagegrund: Die Art. 6, 7 und 9 sowie Anhang I Delegierte Verordnung verletzen höherrangiges Recht, u. a. weil sie gegen das Gebot zur risikoangemessenen Beitragsbemessung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gebot zur vollständigen Sachverhaltsberücksichtigung verstießen.
6. Sechster Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die unternehmerische Freiheit der Klägerin gemäß Art. 16 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die zugrunde gelegten Risikoanpassungsmultiplikatoren nicht im Einklang mit dem überdurchschnittlich guten Risikoprofil der Klägerin stehen.
7. Siebter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 16 und 20 der Charta sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf gute Verwaltung wegen evidenter Fehler bei Ausübung zahlreicher Ermessensspielräume durch den Beklagten.
8. Achter Klagegrund: Der Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 Delegierte Verordnung verletze Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU ⁽⁵⁾ sowie das Gebot der risikoangemessenen Beitragsbemessung.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 1958, 17, S. 385).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1434 der Kommission vom 14. Dezember 2015 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2016, L 233, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale/SRB**(Rechtssache T-392/21)**

(2021/C 349/58)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/22) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den Beklagten rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist, soweit er die Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zehn Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-389/21, Landesbank Baden-Württemberg/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 5. Juli 2021 — Max Heinr. Sutor/SRB**(Rechtssache T-393/21)**

(2021/C 349/59)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Max Heinr. Sutor OHG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Glos, M. Rätz und T. Kreft)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2021 (Az.: SRB/ES/2021/22), soweit er die Klägerin betrifft, einschließlich der den Beschluss erläuternden Mitteilung des Beklagten vom 14. April 2021 betreffend die Klägerin in Bezug auf die Daten für die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds für das Jahr 2021 (Az.: SRB/ES2021/24), für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63⁽¹⁾, weil der Beklagte nicht die von der Klägerin treuhänderisch verwalteten Kundengelder von der Berechnung der Bankenabgabe 2021 ausgeschlossen habe. Art. 5 Abs. 1 Buchst. e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 sei auf solche insolvenzgeschützten Kundengelder zumindest entsprechend anzuwenden.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe des Art. 70 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU⁽³⁾, indem der Beschluss allein auf der Basis der von der Klägerin in der Bilanz ausgewiesenen — risikolosen — Treuhandverbindlichkeiten eine um das 100-fache erhöhte Bankenabgabe festsetze.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil der Beschluss die Klägerin gegenüber Kreditinstituten, deren nationale Rechnungslegungsstandards keinen Ausweis der Treuhandverbindlichkeiten verlangen oder die nach IFRS bilanzieren, sowie Wertpapierfirmen, die Kundengelder verwalten, ungleich behandle, ohne dass dies objektiv gerechtfertigt sei.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), da die Einbeziehung der risikolosen Treuhandverbindlichkeiten in die Bemessungsgrundlage zu einer Erhöhung der Bankenabgabe für die Klägerin für das Jahr 2021 um den Faktor 100 führe, ohne dass ein solcher Eingriff gerechtfertigt sei.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 49 in Verbindung mit Art. 54 AEUV, weil der Beschluss die Klägerin in ihrer freien Erwerbstätigkeit in dem Mitgliedstaat ihrer Hauptniederlassung einschränke, wobei diese Einschränkung unverhältnismäßig sei, und die Klägerin gegenüber Kreditinstituten in anderen Mitgliedstaaten diskriminiere.
6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 17 Abs. 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, weil der Beklagte nicht die durch die Klägerin im Nachhinein überarbeiteten Meldedaten für die Beitragsjahre 2018 bis 2020 bei der Festsetzung des für den Beitragszeitraum 2021 zu zahlenden jährlichen Beitrags berücksichtigt habe und die Bankenabgabe 2021 der Klägerin nicht entsprechend herabgesetzt habe.
7. Siebter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör gemäß Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a der Charta, weil der Klägerin nur eine effektive Frist von drei Tagen eingeräumt worden sei, um im Rahmen der Konsultation den Entwurf einer individuellen Mitteilung für die Erhebung der Bankenabgabe 2021 zu prüfen und Anmerkungen an den Beklagten zu übersenden.
8. Achter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. c der Charta sowie Art. 296 Abs. 2 AEUV, weil die Klägerin anhand der Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht in der Lage sei, die Höhe ihres Beitrags zu überprüfen.
9. Neunter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes gem. Art 47 Abs. 1 der Charta, da die Begründung es der Klägerin nicht ermögliche zu überprüfen, ob es zweckdienlich sei, das zuständige Gericht anzurufen.
10. Zehnter Klagegrund (hilfsweise): Nichtigkeit der Art. 4 bis 7 und 9 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, weil sie wegen der wechselseitigen Abhängigkeit der Beiträge und der Heranziehung vertraulicher Daten Dritter den Beklagten zum Erlass eines Beschlusses verpflichte, der gegen die Begründungspflicht verstoße.
11. Elfter Klagegrund (hilfsweise): Nichtigkeit der Art. 4 bis 7 und 9 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 wegen Verstoßes gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art 47 Abs. 1 der Charta.
12. Zwölfter Klagegrund (hilfsweise): Nichtigkeit der Bemessungsgrundlage nach Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 wegen Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU und den Grundsatz der Gleichbehandlung.

13. Dreizehnter Klagegrund (hilfsweise): Nichtigkeit der Bemessungsgrundlage nach Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 wegen Verstoßes gegen Art. 16 der Charta.
14. Vierzehnter Klagegrund (hilfsweise): Nichtigkeit der Bemessungsgrundlage nach Art. 14 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 wegen Verstoßes gegen Art. 49 in Verbindung mit Art. 54 AEUV.

-
- (¹) Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).
- (²) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).
- (³) Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

Klage, eingereicht am 6. Juli 2021 — Bayerische Landesbank/SRB

(Rechtssache T-394/21)

(2021/C 349/60)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bayerische Landesbank (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/22) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den Beklagten rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist, soweit er die Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zehn Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-389/21, Landesbank Baden-Württemberg/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 6. Juli 2021 — DZ Hyp/SRB**(Rechtssache T-395/21)**

(2021/C 349/61)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: DZ Hyp AG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/22) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den Beklagten rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

— festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist, soweit er die Klägerin betrifft;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zehn Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-389/21, Landesbank Baden-Württemberg/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 7. Juli 2021 — Deutsche Bank/SRB**(Rechtssache T-396/21)**

(2021/C 349/62)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Deutsche Bank AG (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/22) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin acht Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die Begründungspflicht des Art. 296 Abs. 2 AEUV und des Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), weil er zahlreiche Begründungslücken insbesondere auch bei der Anwendung zahlreicher gesetzlicher Ermessensspielräume durch den Beklagten aufweise und die Daten der anderen Institute nicht offenlege.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 47 Abs. 1 der Charta, weil die gerichtliche Überprüfung des Beschlusses praktisch unmöglich sei und hierdurch der effektive Rechtsschutz der Klägerin vereitelt werde.
3. Dritter Klagegrund: Die Art. 4 bis 9 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63⁽¹⁾ in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1434⁽²⁾ geänderten Fassung (im Folgenden: Delegierte Verordnung) verletzen höherrangiges Recht, weil sie die gerichtliche Überprüfung des Beschlusses praktisch unmöglich machten und hierdurch der effektive Rechtsschutz der Klägerin vereitelt werde.
4. Vierter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81⁽³⁾ i.V.m. Art. 69 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁽⁴⁾ (im Folgenden: SRM-Verordnung), weil die jährliche Zielausstattung nicht auf Basis der Höhe der gedeckten Einlagen am Anfang der Ansparphase ermittelt worden sei; hilfsweise verstoße Art. 69 Abs. 1 SRM-Verordnung gegen höherrangiges Recht.
5. Fünfter Klagegrund: Die Art. 6, 7 und 9 sowie Anhang I Delegierte Verordnung verletzen höherrangiges Recht, u. a. weil sie gegen das Gebot zur risikoangemessenen Beitragsbemessung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Gebot zur vollständigen Sachverhaltsberücksichtigung verstießen.
6. Sechster Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen die unternehmerische Freiheit der Klägerin gemäß Art. 16 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die zugrunde gelegten Risikoanpassungsmultiplikatoren nicht im Einklang mit der sehr hohen Verlustabsorptionsfähigkeit der Klägerin und des deswegen deutlich geringeren Risikos einer Inanspruchnahme des einheitlichen Abwicklungsfonds im Fall einer Abwicklung der Klägerin stehen.
7. Siebter Klagegrund: Der Beschluss verstoße gegen Art. 16 und 20 der Charta sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf gute Verwaltung wegen evidenter Fehler bei Ausübung zahlreicher Ermessensspielräume durch den Beklagten.
8. Achter Klagegrund: Der Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 Delegierte Verordnung verletze Art. 103 Abs. 7 der Richtlinie 2014/59/EU⁽⁵⁾ sowie das Gebot der risikoangemessenen Beitragsbemessung.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2015, L 11, S. 44).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1434 der Kommission vom 14. Dezember 2015 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. 2016, L 233, S. 1).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. 2015, L 15, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014, L 225, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).

Klage, eingereicht am 8. Juli 2021 — DVB Bank/SRB**(Rechtssache T-404/21)**

(2021/C 349/63)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: DVB Bank SE (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 14. April 2021 über die Berechnung der für 2021 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2021/22) einschließlich seiner Anhänge für nichtig zu erklären, soweit der angefochtene Beschluss einschließlich des Anhangs I, des Anhangs II und des Anhangs III den Beitrag der Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht annehmen sollte, dass der angefochtene Beschluss infolge der Verwendung der falschen Amtssprache durch den Beklagten rechtlich nicht existent ist und die Nichtigkeitsklage daher mangels Gegenstands unzulässig wäre, beantragt die Klägerin,

- festzustellen, dass der angefochtene Beschluss rechtlich nicht existent ist, soweit er die Klägerin betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zehn Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-389/21, Landesbank Baden-Württemberg/SRB, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2021 — TO/EUA**(Rechtssache T-434/21)**

(2021/C 349/64)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: TO (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Umweltagentur (EUA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der EUA vom 21. September 2020 aufzuheben, soweit damit, nachdem entschieden worden war, dem Antrag auf Erstattung der Einrichtungsbeihilfe, die von der EUA bei der Zahlung der aufgrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. Juni 2019 in der Rechtssache T-462/17 geschuldeten Beträge irrtümlich abgezogen worden war, stattzugeben, gleichwohl entschieden wird — und insoweit wird die Entscheidung angefochten —, den weiteren Anträgen nicht stattzugeben, die die Klägerin insbesondere in ihrer E-Mail vom 16. September 2020, auf die in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich Bezug genommen wird, gestellt hat und die darauf gerichtet sind, neben der Erstattung der zu Unrecht abgezogenen Einrichtungsbeihilfe zu erhalten;
- den beträchtlichen — aber wegen des Fehlens einer detaillierten Abrechnung nicht bezifferten — noch geschuldeten Restbetrag zuzüglich Zinsen seit dem 22. September 2016 auf die Entlassungsentschädigung und ab dem Tag der Verkündung des Urteils auf den zugesprochenen Betrag bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung,

- eine detaillierte Abrechnung der als Hauptforderung, Zinsen und Nebenforderungen geschuldeten Beträge sowie der bereits an die Klägerin gezahlten Beträge, die vorrangig auf die Zinsen und Nebenforderungen und dann auf den Hauptbetrag anzurechnen sind, und
- Schadensersatz wegen des begangenen Amtsfehlers, der darin besteht, dass zum einen die der Klägerin vom Gericht gewährte Vertraulichkeit verletzt worden ist, indem ihr neuer Arbeitgeber über die Gehaltsabrechnung für August 2019, die die gezahlten und abgezogenen Beträge ausweist, von dem Rechtsstreit mit der EUA informiert wurde, und dass es zum anderen abgelehnt wurde, ihr den sowohl vor als auch nach der Verkündung des oben genannten Urteils mit ihrem damaligen Anwalt geführten Schriftwechsel zu übermitteln;
- die von der EUA mit dem Erlass der angefochtenen Entscheidung getroffene Entscheidung, somit die Durchführung des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 11. Juni 2019 in der Rechtssache T-462/17 zu verweigern, soweit vorstehend angefochten, was die Hauptforderung, die Zinsen und die Nebenforderungen anbelangt, aufzuheben;
- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 11. Juni 2019 in der Rechtssache T-462/17, was die Hauptforderung, die Zinsen und die Nebenforderungen anbelangt, in vollem Umfang durchzuführen, und den gesamten Schaden, der ihr durch den Erlass und den Vollzug der angefochtenen Entscheidung entsteht und noch entstehen wird, zu ersetzen, d. h. die EUA zu verurteilen, an sie zu zahlen:
 - einen Betrag in Höhe der Kündigungsentschädigung, zu der sie verurteilt wurde, sowie die abgezogene Einrichtungsentschädigung in Höhe von 2 950 Euro, falls diese nicht wider Erwarten bereits erstattet wurde, zuzüglich Zinsen ab dem 22. September 2016 auf den Gesamtbetrag,
 - einen Betrag von 20 000 Euro als pauschalen Ersatz für den Schaden, der ihr durch die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber Dritten und die Verletzung der Vertraulichkeitsvorschriften, namentlich was den derzeitigen Arbeitgeber der Klägerin anbelangt, entstanden ist, und
 - einen Betrag von 20 000 Euro als pauschalen Ersatz für den Schaden, der ihr dadurch entstanden ist, dass ihr der sowohl vor als auch nach der Verkündung des Urteils mit ihrem Anwalt geführte Schriftwechsel vorenthalten wurde;
- der Beklagten gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 266 AEUV sowie gegen die Grundsätze von Treu und Glauben und der ordnungsgemäßen Verwaltung geltend gemacht, da die EUA nicht die Maßnahmen zur Durchführung des zugunsten der Klägerin ergangenen Urteils des Gerichts erlassen habe.
2. Mit dem zweiten Klagegrund werden ein Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), ein Verstoß gegen die Begründungspflicht und ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht geltend gemacht.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird eine erneute Verletzung der personenbezogenen Daten der Klägerin geltend gemacht, was einen erschwerenden Umstand gegenüber dem ersten Urteil unter Verstoß gegen die Art. 7 und 8 der Charta sowie gegen Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1) darstelle.

Klage, eingereicht am 16. Juli 2021 — TK/Kommission

(Rechtssache T-435/21)

(2021/C 349/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: TK (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2020 nicht nach Besoldungsgruppe AD 15 zu befördern, aufzuheben;
- die Entscheidungen, die Beamten nach Besoldungsgruppe AD 15 zu befördern, die in die Liste der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2020 beförderten Beamten aufgenommen wurden, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Der Kläger erhebt auch eine Einrede der Rechtswidrigkeit des Beschlusses SEC (2007) 605 der Kommission vom 10. Mai 2007 über die Grundsätze und Verfahren für die Beförderung höherer Führungskräfte, u. a. da dieser nicht vorsehe, dass Beschwerden von einem anderen Gremium als dem beratenden Ausschuss für die Beförderung höherer Führungskräfte bearbeitet werden. Außerdem müsse der Ausschuss die Möglichkeit haben, einer Beschwerde stattzugeben, ohne durch die Beförderungsquoten, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Liste der beförderten Beamten ausgeschöpft würden, beschränkt zu werden.
 2. Offenkundiger Beurteilungsfehler: Der Kläger trägt insoweit eine Gesamtheit objektiver Anhaltspunkte vor, die sich u. a. auf das Dienstalster und die Verdienstpunkte beziehen, und ist der Ansicht, dass dieses Bündel an Anhaltspunkten die Unbegründetheit der angefochtenen Entscheidung belege.
-

